

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/19_2023

Lausanne, 3. Mai 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 30. März 2023 ([6B 620/2022](#))

Sachbeschädigung bei Klima-Aktion: Keine Strafmilderung für "achtenswerte Beweggründe"

Das Genfer Kantonsgericht muss die Strafe gegen einen Mann neu festsetzen, der bei einem "Marsch für das Klima" rote Handabdrücke auf die Fassade eines Bankgebäudes gemalt hat. Gemäss Bundesgericht hat das Kantonsgericht ihm insbesondere zu Unrecht zugebilligt, aus "achtenswerten Beweggründen" gehandelt zu haben.

Bei einem "Marsch für das Klima" 2018 in Genf löste sich ein Teilnehmer zusammen mit anderen Personen aus dem Umzug und malte mit roter Farbe Handabdrücke auf die Fassade eines Bankgebäudes. Das Kantonsgericht des Kantons Genf sprach den Mann im März 2022 der Sachbeschädigung schuldig. Es billigte dem Betroffenen zu, im Sinne von Artikel 48 des Strafgesetzbuches (StGB) aus "achtenswerten Beweggründen" gehandelt zu haben, beziehungsweise "in schwerer Bedrängnis" und "unter grosser seelischer Belastung". Zudem habe das Verfahren lange gedauert. Eine Busse von 100 Franken sei als Strafe deshalb ausreichend.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Genfer Staatsanwaltschaft gut, hebt das Urteil auf und weist die Sache zur Neufestsetzung der Strafe zurück ans Kantonsgericht. Die in Anwendung von Artikel 48 StGB gewährte Strafmilderung verletzt Bundesrecht. Ob bei der Begehung eines Delikts "achtenswerte Beweggründe" vorliegen, ist aufgrund einer allgemein anerkannten Werteskala zu beurteilen. Die Sorge um die Auswirkungen des Klimawandels und um die Notwendigkeit, rasch Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase zu ergreifen, stellt in unserer Gesellschaft heutzutage unbestreitbar ein ehr-

bares Anliegen dar. Politischen Aktionen von Klimaaktivistinnen und -aktivisten ist insofern idealistischer und selbstloser Charakter zuzubilligen, soweit sie darauf abzielen, die Bevölkerung zu sensibilisieren. In jedem Fall auszuschliessen ist dieser ehrbare Charakter indessen, wenn gewalttätige Aktionen zu Sachbeschädigungen oder zu einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit Dritter führen. In einem Rechtsstaat wie der Schweiz, der im Bereich der politischen Rechte und der Meinungsäusserungsfreiheit weitgehende Garantien vorsieht, können solche Aktionen nicht mit politischen Idealen gerechtfertigt werden, so ehrbar sie auch sein mögen. Zu beachten ist zudem, dass die gelegentlich bei Klima-Aktionen geäusserten Aufforderungen zum zivilen Widerstand darauf abzielen können, die demokratische Legitimierung des Rechts in Frage zu stellen, insbesondere des Strafrechts. Aktionen von Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten können daher nicht von vornherein als Ausdruck ethischer Werte angesehen werden, die von der gesamten Bevölkerung oder zumindest von einer Mehrheit mitgetragen werden.

In Betracht fallen könnte unter Umständen eine freie Strafmilderung wegen achtenswerter Beweggründe bei gewaltfreien Aktionen wie einem sehr kurzfristigen Sitzprotest auf öffentlichen Strassen, ohne dass dabei der Verkehr gestört oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Angesichts der begangenen Sachbeschädigung im konkreten Fall liegt dem verfolgten Ziel kein achtenswertes Motiv zu Grunde. Der verursachte Schaden (total 2250 Franken, 410 Franken wurden dem Verurteilten auferlegt) kann zwar nicht als erheblich betrachtet werden, es handelt sich aber auch nicht nur um einen blossen Bagatellfall. Ein Handeln "in schwerer Bedrängnis" oder "unter grosser seelischer Belastung" im Sinne von Artikel 48 StGB fällt vorliegend ebenfalls nicht in Betracht.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 3. Mai 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B_620/2022](#) eingeben.